

# Amtsblatt für die Stadt Brake (Unterweser)



---

Jahrgang 2024, Ausgabe 1/2024

Brake (Unterweser), den 26.01.2024

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 "Windenergieanlagenpark Hammelwarder Moor – Süd" mit örtlichen Bauvorschriften</b>	<b>2</b>
<b>2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 für ein Wohngebiet im Bereich östlich der Bahnstrecke Nordenham – Hude, nördlich der Weserstraße, westlich der Allerstraße</b>	<b>3</b>

---

Impressum - Herausgeber und Verantwortlicher:

Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser), Tel. 04401 102-0

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Michael Kurz

Das Internetportal [www.brake.de](http://www.brake.de) ist die offizielle Verkündungsplattform der Stadt Brake (Unterweser).

Ansprechpartnerin für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Torsten Tschigor, Tel. 04401 102-201,

E-Mail: [tschigor@brake.de](mailto:tschigor@brake.de).

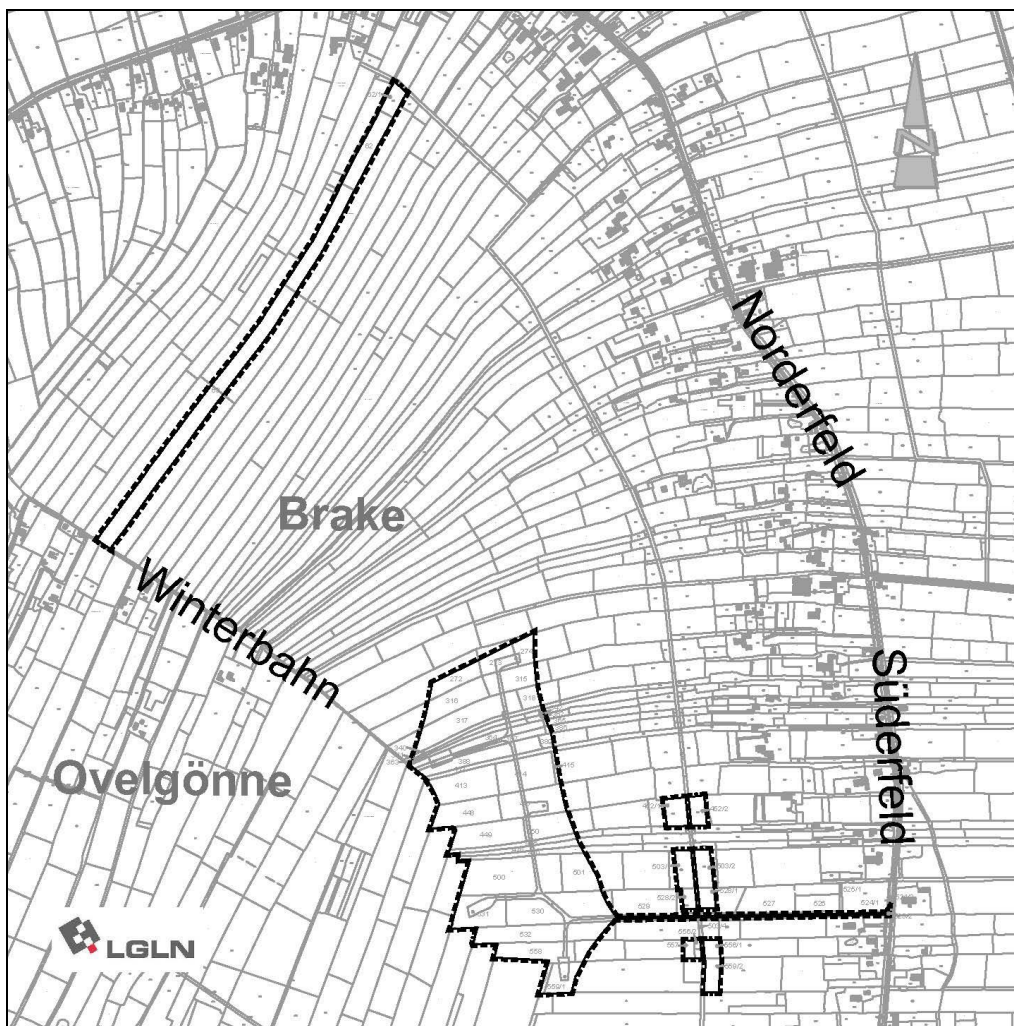
## **Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 "Windenergieanlagenpark Hammelwarder Moor – Süd" mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Stadt Brake (Unterweser) hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Aufhebung hat den Inhalt, die einem Repowering des Windparks Hammelwarder Moor – Süd mit bis zu drei Windenergieanlagen entgegenstehenden Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften aufzuheben.

Der Aufhebungsbereich ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.

## **Geltungsbereich der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 mit örtlichen Bauvorschriften**



Der Beschluss der Stadt (§ 10 Abs. 3 BauGB) zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 mit örtlichen Bauvorschriften wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 mit örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Planzeichnung und Begründung können im Rathaus der Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser), Zimmer 2.05, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt. Die Unterlagen können ebenso im Internet unter [Bebauungspläne - Brake Unterweser](#) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Daneben wird auf § 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 mit örtlichen Bauvorschriften gegenüber der Stadt Brake (Unterweser) schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Brake (Unterweser), 17.01.2024

Michael Kurz  
Bürgermeister

---

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 für ein Wohngebiet im Bereich östlich der Bahnstrecke Nordenham – Hude, nördlich der Weserstraße, westlich der Allerstraße**

Der Rat der Stadt Brake (Unterweser) hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 84 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Inhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Wohngebietes und betrifft den Bereich östlich der Bahnstrecke Nordenham – Hude, nördlich der Weserstraße, westlich der Allerstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.



Der Beschluss der Stadt (§ 10 Abs. 3 BauBG) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 84 mit örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Planzeichnung und Begründung können im Rathaus der Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser), Zimmer 2.05, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt. Die Unterlagen können ebenso im Internet unter [Bebauungspläne - Brake Unterweser](#) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Daneben wird auf § 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 84 mit örtlichen Bauvorschriften gegenüber der Stadt Brake (Unterweser) schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Brake (Unterweser), 17.01.2024

Michael Kurz  
Bürgermeister